

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)

– Drucksache 14/1400 –

hier: Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 60 mit den aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 14/1400 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 11. November 1999

Der Haushaltsausschuss

Adolf Roth (Gießen)

Vorsitzender

Hans Jochen Henke

Berichterstatter

Manfred Kolbe

Berichterstatter

Hans Georg Wagner

Berichterstatter

Oswald Metzger

Berichterstatter

Dr. Günter Rexrodt

Berichterstatter

Dr. Uwe-Jens Rössel

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 60
Allgemeine Finanzverwaltung
– Drucksache 14/1400 Anlage –
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

Kap. 60 01 Steuern und steuerähnliche Abgaben

Tit. 011 01	Lohnsteuer	114 962 000	Tit. 011 01	Lohnsteuer	113 475 000
Tit. 012 01	Veranlagte Einkommensteuer	8 394 000	Tit. 012 01	Veranlagte Einkommensteuer	9 562 000
Tit. 013 01	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlag)	9 350 000	Tit. 013 01	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlag)	9 825 000
Tit. 014 01	Körperschaftsteuer	22 800 000	Tit. 014 01	Körperschaftsteuer	23 450 000
Tit. 015 01	Umsatzsteuer	101 256 000	Tit. 015 01	Umsatzsteuer	100 603 000
Tit. 016 01	Einfuhrumsatzsteuer	25 545 000	Tit. 016 01	Einfuhrumsatzsteuer	26 198 000
Tit. 016 02	Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwi- schen Bund und Ländern	25 231 000–	Tit. 016 02	Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwi- schen Bund und Ländern	25 511 000–
Tit. 017 01	Gewerbsteuerumlage	2 554 000	Tit. 017 01	Gewerbsteuerumlage	2 564 000
Tit. 018 01	Zinsabschlag	6 362 000	Tit. 018 01	Zinsabschlag	6 182 000
Tit. 019 01	Zuweisungen an die Europäische Union nach BSP-Schlüssel	20 400 000–	Tit. 019 01	Zuweisungen an die Europäische Union nach BSP-Schlüssel	20 200 000–
Tit. 024 01	Versicherungsteuer	13 800 000	Tit. 024 01	Versicherungsteuer	13 850 000
Tit. 027 01	Tabaksteuer	21 850 000	Tit. 027 01	Tabaksteuer	22 700 000
Tit. 028 01	Kaffeesteuer	2 100 000	Tit. 028 01	Kaffeesteuer	2 150 000
Tit. 033 01	Branntweinsteuer	4 200 000	Tit. 033 01	Branntweinsteuer	4 000 000
Tit. 034 02	Zwischenerzeugnissteuer	60 000	Tit. 034 02	Zwischenerzeugnissteuer	65 000
Tit. 041 01	Mineralölsteuer (aus dem Verbrauch von Heizöl und anderen Heizstoffen als gasförmigen Kohlenwasserstoffen)	4 626 000	Tit. 041 01	Mineralölsteuer (aus dem Verbrauch von Heizöl und anderen Heizstoffen als gasförmigen Kohlenwasserstoffen)	4 274 000

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

(noch Kap. 60 01)

Tit. 041 02	Mineralölsteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 041 01 und 041 03 erfaßte Aufkommen)	65 867 000	Tit. 041 02	Mineralölsteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 041 01 und 041 03 erfaßte Aufkommen)	66 255 000
Tit. 041 03	Mineralölsteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas, Flüssiggas und anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffen zum Verheizen)	5 307 000	Tit. 041 03	Mineralölsteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas, Flüssiggas und anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffen zum Verheizen)	5 071 000
Tit. 041 04	Zuweisungen an die Länder gemäß § 5 Regionalisierungsgesetz	13 002 000–	Tit. 041 04	Zuweisungen an die Länder gemäß § 5 Regionalisierungsgesetz	13 003 000–
Tit. 044 01	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer	22 824 000	Tit. 044 01	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer	22 450 000
Tit. 046 01	Restzahlungen aus entfallenen Steuerarten und Abführungen	8 000	Tit. 046 01	Restzahlungen aus entfallenen Steuerarten und Abführungen	20 000
Tit. 046 03	Stromsteuer	5 600 000	Tit. 046 03	Stromsteuer	4 500 000
Tit. 092 01	Münzeinnahmen	90 000	Tit. 092 01	Münzeinnahmen	110 000
Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen		Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen	
Tit. 011 13	<i>Familienentlastungsgesetz</i>	1 615 000–	Tit. 011 13	Gesetz zur Familienförderung	1 889 000–
			Tit. 019 17	Steuerbereinigungsgesetz 1999	939 000–
Tit. 041 15	Änderung der Mineralölsteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 041 14 und 041 16 erfaßte Aufkommen)		Tit. 041 15	Änderung der Mineralölsteuer (sonstiges Aufkommen)	
			Tit. 046 13	Änderung der Stromsteuer	1 100 000
Su. Tgr: 01		(2 756 000)	Su. Tgr: 01		(2 643 000)

Kap. 60 02 Allgemeine Bewilligungen

Tit. 111 02	Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen – AFWoG – von mittelbar aus dem Bundeshaushalt geförderten Wohnungen	550	Tit. 111 02	Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen – AFWoG – von mittelbar aus dem Bundeshaushalt geförderten Wohnungen	46 550
-------------	---	-----	-------------	---	---------------

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

(noch Kap. 60 02)

Tit. 133 01	Einnahmen aus der Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes und aus der Liquidation von Bundesunternehmen Aus den Einnahmen dürfen die bei der Veräußerung anfallenden Nebenkosten und anfallenden Steuern, <i>sowie eine im Rahmen der Privatisierung der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH zu leistende Ausgleichszahlung gedeckt</i> werden.	Tit. 133 01	Einnahmen aus der Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes und aus der Liquidation von Bundesunternehmen Aus den Einnahmen dürfen die bei der Veräußerung anfallenden Nebenkosten und anfallenden Steuern geleistet werden. Der bei der Privatisierung der Berlin Brandenburg Holding GmbH (BBF) erzielte Bundesanteil am Veräußerungserlös darf für die anteilige Ablösung der für den Erwerb des Baufeldes Ost eingegangenen Kreditverbindlichkeiten der BBF verwendet werden. Der danach verbleibende Privatisierungserlös darf für die Kapitalausstattung einer Gesellschaft verwendet werden, an der sich der Bund in Höhe von 26 v.H. beteiligt und die insbesondere für die Errichtung des Flughafens Berlin Brandenburg International (BBI) erforderlichen Grundstücke erwirbt und verwaltet.
Tit. 540 01	Prägekosten, Metallbeschaffungskosten, Kosten für den Vertrieb von Sammlermünzen, die Unterhaltung des Münzumschlags und die Bekämpfung der Falschmünzerei 560 000	Tit. 540 01	Prägekosten, Metallbeschaffungskosten, Kosten für den Vertrieb von Sammlermünzen, die Unterhaltung des Münzumschlags und die Bekämpfung der Falschmünzerei 820 000

Kap. 60 03 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Tit. 254 01	Einnahmen aus Abführungen des Erblastentilgungsfonds 364 850	Tit. 254 01	Einnahmen aus Abführungen des Erblastentilgungsfonds 700 000
Tit. 281 01	Einnahmen aus Rückforderungen wegen unrechtmäßiger Inanspruchnahme des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs 2 000	Tit. 281 01	Einnahmen aus Rückforderungen wegen unrechtmäßiger Inanspruchnahme des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs 90 000
Tit. 642 01	Zahlungen nach dem Ersten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht 183 000	Tit. 642 01	Zahlungen nach dem Ersten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht 178 000
Tit. 671 03	Erstattung von Aufwendungen und Zahlungen im Zusammenhang mit dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr 21 000	Tit. 671 03	Erstattung von Aufwendungen und Zahlungen im Zusammenhang mit dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr 12 000
Tit. 685 02	Zuschuß an das Kuratorium zur Verwendung der Erlöse aus dem Verkauf von Segmenten der „Berliner Mauer“ 0	Tit. 685 02	Zuschuß an das Kuratorium zur Verwendung der Erlöse aus dem Verkauf von Segmenten der „Berliner Mauer“ 520

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

Kap. 60 04 Sonderleistungen des Bundes

		Tit. 281 01 Beiträge Dritter zu dem Zuschuss der Bundesrepublik Deutschland an die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“	
Tit. 547 03	Beteiligung der Bundeswehr im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa	Tit. 547 03	Beteiligung der Bundeswehr im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa
			Verpflichtungsermächtigung 263 000
			davon fällig:
			Haushaltsjahr 2001 bis zu 240 500
			Haushaltsjahr 2002 bis zu 22 500
Tit. 547 04	Sonstige Leistungen im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa	Tit. 547 04	Sonstige Leistungen im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa
			Verpflichtungsermächtigung 300 000
			für künftige Haushaltsjahre
			1. Die Ausgaben sind in Höhe von 280 000 TDM gesperrt.
			Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
			2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt.
			Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
Tit. 654 01	Zuschüsse an den Ausgleichsfonds (Lastenausgleich) 5 000	Tit. 654 01	Zuschüsse an den Ausgleichsfonds (Lastenausgleich) 38 000
		Tit. 661 06 Zinsverbilligung für Hochwasserschädigte in Süddeutschland 2 000	
		Tit. 686 10 Ausstattungshilfe 10 000	
			1. Die Ausgaben sind gesperrt.
			Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
			2. Neue Abkommen dürfen nur mit Einwilligung des Haushaltsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages geschlossen werden. Die Bundesregierung wird rechtzeitig für den Zeitraum ab 2001 ein neues Ausstattungshilfeprogramm für Streitkräfte von Empfängerländern vorlegen.
			3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass mit der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen Überschussmaterial der Bundeswehr (außer Waffen und Munition) an Empfängerländer von Ausstattungshilfe unentgeltlich abgegeben wird.
		Tit. 698 08 Zuschuss an die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“	

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

**Kap. 60 06 Europäische Union (EU), Organisation für Wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und Europäische Banken**

Tit. 276 01	Erhebungskostenpauschale	700 000	Tit. 276 01	Erhebungskostenpauschale	670 000
Tit. 286 02	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Sozialfonds		Tit. 286 02	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Sozialfonds	
	1. <i>Ist-Einnahmen</i> (verbleibende) sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der <i>Ausgaben</i> bei folgenden Titeln: Kap. 11 01 Tit. 427 04, Kap. 11 09 Tit. 685 02 und Kap. 30 03 Tit. 685 03.			1. Mehreinnahmen (verbleibende) sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 11 01 Tit. 427 04, Kap. 11 09 Tit. 685 02, Kap. 17 02 Tit. 684 07, Kap. 17 02 Tit. 684 11, Kap. 17 02 Tit. 685 11, Kap. 17 02 Tit. 684 32, Kap. 17 02 Tit. 685 41, Kap. 17 02 Tit. 684 52 und Kap. 30 03 Tit. 685 03.	
Tit. 286 06	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für die neuen Länder (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)		Tit. 286 06	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für die neuen Länder (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)	
	1. <i>Ist-Einnahmen</i> (verbleibende) sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der <i>Ausgaben</i> bei folgendem Titel: Kap. 09 02 Tit. 882 91.			1. <i>Ist-Einnahmen</i> (verbleibende) sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der <i>Ausgaben</i> bei folgenden Titeln: Kap. 09 02 Tit. 882 91, Kap. 12 03 Tit. 752 62, Kap. 12 10 Tit. 743 62 und Kap. 12 22 Tit. 891 04.	

